



WIEN XTRA

JUGENDRECHT

Rechtsinfos für junge Leute unter 18

www.jugendinfowien.at

MA13
JUGEND
StoDt + Wien

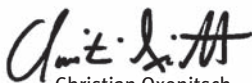
**Darf ich das?
Muss ich das tun?
Was ist überhaupt erlaubt und was verboten?**

HALLO!

Nur wer über seine Rechte und Pflichten Bescheid weiß, kommt auch zu seinem Recht. Im dichten Gesetzes-Dschungel ist es aber oft nicht einfach, einen Überblick zu bekommen. Deshalb hat die wienXtra-jugendinfo in dieser Broschüre die wichtigsten Rechtsinfos für dich zusammengefasst.

Gerade wenn du unter 18 bist, gelten in vielen Bereichen besondere gesetzliche Regelungen. Diese Broschüre klärt dich über deine Rechte und Pflichten auf und informiert dich darüber, was du ab welchem Alter tun darfst. Wenn du noch weitere Fragen hast, findest du ab S. 65 Adressen von Beratungsstellen, an die du dich wenden kannst.

In diesem Sinne wünsche ich dir viel Erfolg und alles Gute auf deinem Weg.



Christian Oxonitsch
Jugendstadtrat



INHALTSVERZEICHNIS

Gesetze – wer braucht das?	5
Eltern & Kinder – Rechte & Pflichten	9
Geld & Verträge	15
Ausziehen & Wohnen	18
Schule & Arbeit	21
Beziehung & Sexualität.....	27
Körper & Gesundheit	31
Sucht & Drogen	35
Freizeit & Reisen.....	39
Polizei & Gericht.....	47
Mitbestimmen & Wählen.....	55
Dies & Das	59
Endlich 18 – Volljährigkeit	62
Beratungsstellen, Register	65, 68



GESETZE – WER BRAUCHT DAS?

Menschenrechte

Grundlage aller Gesetze sind die Menschenrechte. Diese Rechte gelten für alle Menschen auf der ganzen Welt. Man muss sie nicht erwerben, sondern hat sie von Geburt an. Jede/r hat z.B. das Recht seine/ihre Meinung zu sagen, hat das Recht auf Freiheit, das Recht auf Bildung.

Kinderrechtskonvention

Kinder und Jugendliche brauchen besonderen Schutz und Förderung. Deshalb gibt es die Kinderrechtskonvention. Die Kinderrechtskonvention ist ein Vertrag, in dem die Rechte von Kindern auf nahezu der ganzen Welt zusammengefasst sind. Kinder sind in dieser Übereinkunft alle Personen bis 18 Jahre. Kinderrechte sind somit auch Jugendrechte.

Österreich hat diesen Vertrag unterzeichnet. Damit verpflichtet sich der Staat in seinen Gesetzen die Rechte von Kindern zu berücksichtigen. Kinder und Jugendliche bekommen in der Gesellschaft eine besondere Position. Ihre Interessen sollen in allen Entscheidungen berücksichtigt werden.

Mehr Infos:

www.kinderhabenrechte.at

Gesetze

Gesetze sind wie Spielregeln. Es gibt eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen, die Einfluss auf das tägliche Leben haben und das Zusammenleben regeln.

Gesetze legen fest

- was man darf – Rechte
- was man muss – Pflichten
- was verboten ist – Verbote
- was passiert, wenn man sich nicht an Gesetze hält – Folgen wie Anzeigen und Strafen

Rechte und Pflichten

Gesetze geben dir Rechte und Pflichten und schützen dich. Deine Rechte enden dort, wo die Rechte der Anderen beginnen. Du hast die Pflicht, die Rechte der anderen zu respektieren.

Um deine Rechte wahrnehmen und deine Pflichten ausüben zu können, musst du sie kennen. Manche Gesetze sind selbstverständlich. Andere Gesetze sind weniger bekannt. Bestimmungen für Jugendliche sind in verschiedenen Gesetzen zu finden.

Mehr Infos:

www.politik-lexikon.at

www.mitbestimmung-wien.at

Wiener Jugendschutzgesetz

Ein wichtiges Gesetz ist das Wiener Jugendschutzgesetz. Dieses Gesetz richtet sich an Jugendliche und Erwachsene.

Erziehungsberechtigte, Eltern, LokalbesitzerInnen, VeranstalterInnen und andere Erwachsene haben die Pflicht, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten und dich zu schützen. Tun sie es nicht, drohen ihnen Strafen. Auch für Jugendliche sind Konsequenzen und Strafen vorgesehen.

Das Jugendschutzgesetz gilt für alle jungen Menschen bis zu ihrem 18. Geburtstag.

Für verheiratete Personen, Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres gilt das Jugendschutzgesetz nicht, auch wenn sie unter 18 sind. Allerdings dürfen auch diese jungen Menschen Rausch- und Suchtmittel nicht erwerben, besitzen oder zu sich nehmen.

Mehr Infos:

www.kja.at (→ Themen → Jugendschutz)

www.help.gv.at/jugendliche

(→ Rechte und Demokratie → Jugendrechte)

www.bmwjfj.gv.at/jugend (→ Jugend → Jugendschutz)

jugendinfo-Leporello „Wiener Jugendschutzgesetz“, online unter www.jugendinfowien.at/download



ELTERN & KINDER – RECHTE & PFLICHTEN

Auf den folgenden Seiten bekommst du Antworten auf Fragen wie:

§ Welche Rechte haben Kinder gegenüber ihren Eltern?

§ Was dürfen Eltern entscheiden, wofür sind sie verantwortlich?

§ Ab wann dürfen Kinder mitreden?

Kinder haben von Geburt an Rechte, die ihnen keiner nehmen kann. Je älter du wirst, desto mehr Rechte und Pflichten werden wirksam.

Kinder haben das Recht bei Veränderungen, die sie und ihre Familie betreffen, ihre Meinung zu sagen (Anhörungsrecht).

Ab dem 14. Geburtstag können viele Entscheidungen nicht mehr gegen ihren Willen getroffen werden (Mitbestimmungsrecht).

Bis zum 18. Geburtstag bist du minderjährig. Deine Eltern handeln in deinem Sinn, treffen Entscheidungen und vertreten deine Rechte. Als Erziehungsberechtigte dürfen sie ihre Rechte aber nicht um jeden Preis über deine stellen. Sie können z.B. ihren Willen nicht mit Gewalt durchsetzen.

Bei allen Entscheidungen steht dein Wohl an erster Stelle. Die Entscheidungen müssen in deinem Sinne gefällt werden. Das heißt nicht, dass deine Wünsche erfüllt werden. Vielmehr müssen deine Bedürfnisse und deine Entwicklung berücksichtigt werden.

Das Gesetz gibt den Eltern einen Rahmen vor, in dem sie ihr Kind erziehen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, sieht das Gesetz vor, dass jemand anders die Verantwortung für das Kind übernimmt.

Üblicherweise sind Eltern die Erziehungsberechtigten. Es kann aber auch Situationen geben, in denen jemand anderes (z.B. die Großeltern, das Jugendamt) diese Verantwortung übernimmt. Sind die Eltern geschieden, kann auch nur eine Person der/die Erziehungsberechtigte sein.

Familienname

Bei unverheirateten Eltern bekommst du den Namen deiner Mutter. Sonst bekommst du den gemeinsamen Familiennamen. Haben die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, bekommst du den Nachnamen einer der beiden Elternteile.

Heiraten deine Eltern, bekommst du den gemeinsamen Familiennamen. Ab deinem 10. Geburtstag muss bei Namensänderungen deine Meinung berücksichtigt werden.

Ab deinem 14. Geburtstag musst du der Namensänderung zustimmen. Deine Erziehungsberechtigten können nicht gegen deinen Willen deinen Namen ändern.

Religiöse Erziehung

Bis zum 10. Geburtstag können deine Eltern deine Religion bestimmen.

Ab dem 10. Geburtstag muss bei einem Religionswechsel deine Meinung gehört werden.

Ab dem 12. Geburtstag können deine Eltern gegen deinen Willen keinen Wechsel deiner Religion durchführen.

Ab dem 14. Geburtstag kannst du selbständig entscheiden, welcher Religion du angehören willst. Du kannst ohne Einwilligung deiner Erziehungsberechtigten aus einer Glaubensgemeinschaft aus- oder eintreten. Die Abmeldung vom Religionsunterricht in der Schule ist ohne Zustimmung der Eltern möglich.

Obsorge

Eltern haben für ihre minderjährigen Kinder das Recht und die Pflicht zur Obsorge und zum Unterhalt.

Sie müssen für dich sorgen und sind verantwortlich für:

- die Gesundheit und die körperliche Entwicklung (Pflege)
- den Schulbesuch, die Ausbildung und die Förderung deiner Fähigkeiten (Erziehung)
- die Verwaltung deines Vermögens (Vermögensverwaltung)
- die Vertretung deiner Interessen (gesetzliche Vertretung)

Gemeinsame Obsorge

Leben deine Eltern gemeinsam mit dir, sind beide mit der Obsorge beauftragt. Das Gesetz sieht vor, dass sie sich in allen Belangen der Obsorge und Erziehung einigen und gemeinsam vorgehen.

Es gibt einige Entscheidungen, die nur mit Zustimmung beider Elternteile möglich sind (z.B. die Änderung deines Namens).

Nach einer Scheidung entscheiden sich deine Eltern für die gemeinsame oder alleinige Obsorge. Das Wichtigste dabei sind deine Interessen.

Alleinige Obsorge

Hat ein Elternteil die alleinige Obsorge, trifft er Entscheidungen alleine. Der andere hat das Recht, über wichtige Veränderungen informiert zu werden. Er darf auch seine Meinung zu diesen Veränderungen äußern.

Streit um die Obsorge

Können sich deine Eltern nicht einigen, trifft das Gericht eine Entscheidung. Du wirst angehört und deine Meinung wird berücksichtigt. Bist du mit der Entscheidung nicht einverstanden, kannst du dich ab dem 14. Geburtstag selbständig an das Pflschaftsgericht wenden und Anträge stellen.

Besuchsrecht

Nach einer Scheidung hast du das Recht auf Kontakt mit beiden Elternteilen. Dieses Recht kann eingeschränkt werden, wenn das zuständige Gericht findet, dass ein Kontakt nicht gut für dich wäre.

Ab deinem 14. Geburtstag hast du das Recht, den Besuch bei einem Elternteil abzulehnen. Du kannst selbständig beim zuständigen Gericht, dem Bezirksgericht an deinem Wohnort, Anträge betreffend deiner Besuchsregelungen einbringen.

Unterhalt

Eltern haben die Pflicht, ihre Kinder zu erziehen und gemeinsam für den Unterhalt aufzukommen, bis das Kind für sich selbst sorgen kann.

Sind die Eltern geschieden, leistet die Person, bei der du lebst, den Unterhalt grundsätzlich in Form von Naturalien (Wohnen, Essen, Lebensmittel, Schulbedarf). Der andere Elternteil bezahlt deinen

Unterhalt mit finanziellen Beiträgen. Den Unterhalt bekommst nicht du, sondern der Elternteil, bei dem du lebst und der für dich sorgt.

Jugendliche mit einem eigenen Einkommen haben weiterhin das Recht auf Unterhalt, wenn sie von ihrem Verdienst nicht leben können. Die Eltern müssen dann weniger Unterhalt zahlen.

Unterhalt bei getrennten Haushalten

Wohnst du nicht mehr zu Hause, müssen beide Elternteile in Form von Geldleistungen für deinen Unterhalt aufkommen, solange du dich noch nicht selbst erhalten kannst.

Unterhalt bei Heirat

Erklärt dich das Gericht für ehefähig und du heiratest, ist dein/e EhepartnerIn zum Unterhalt verpflichtet. Um überhaupt heiraten zu dürfen, muss eine/r der beiden volljährig sein. Nach der Heirat sind deine Eltern nicht mehr unterhaltspflichtig.

Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe bekommen die Eltern oder der Elternteil, in dessen Haushalt du wohnst.

In Ausnahmefällen kannst du selbst Familienbeihilfe beantragen, wenn du nicht mehr bei deinen Eltern wohnst und sie ihrer Verpflichtung, für deinen Lebensunterhalt zu sorgen, nicht nachkommen. Zuständig ist das Finanzamt an deinem Wohnort.

Mehr Infos:

www.kija.at (→ FAQs)



GELD & VERTRÄGE

Auf den folgenden Seiten bekommst du Antworten auf Fragen wie:

§ Was bedeutet Geschäftsfähigkeit?

§ Ab welchem Alter darf ich Verträge abschließen?

§ Welche Bestimmungen gelten für Jugendliche im Umgang mit Banken?

Verträge abschließen und Geld ausgeben

Ein Vertrag ist eine Vereinbarung, mit der du Rechte und Pflichten erwirbst. Welche Rechte und Pflichten du hast, hängt von deinem Alter ab. Um einen Vertrag abzuschließen, musst du geschäftsfähig sein.

Geschäftsfähigkeit

Geschäftsfähigkeit unter 14 Jahren

Zwischen deinem 7. und dem 14. Geburtstag bist du zum Teil geschäftsfähig. Du darfst kleinere, ganz alltäglich benötigte Sachen wie beispielsweise deine Schuljause, selbst kaufen. Für größere Einkäufe brauchst du die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Kaufst du etwas Größeres ein, deine Eltern sind aber dagegen, dann muss der/die VerkäuferIn die Ware wieder zurücknehmen. Das Geschäft ist nicht gültig, weil du nur zum Teil geschäftsfähig bist.

Geschäftsfähigkeit über 14 Jahren

Ab deinem 14. Geburtstag bist du beschränkt geschäftsfähig. Du darfst über dein Geld (z.B. Lehrlingsentschädigung, Taschengeld) und über deine Sachen selbst verfügen.

Allerdings darf dabei dein Lebensunterhalt nicht gefährdet sein. Bei Gefährdung können deine Eltern das Geschäft im Nachhinein rückgängig machen.

Folgende Bestimmungen gelten für alle Geschäfte von unter 18-Jährigen:

- Ein Vertragshandy bekommen Jugendliche derzeit nur mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
- Ein Vertrag mit Ratenzahlung ist rechtlich möglich. Es muss noch genug Geld für lebensnotwendige Dinge übrig bleiben.
- Beim Online-Shopping gelten die gleichen Regeln wie beim Einkaufen in einem Geschäft.

Taschengeld

Du hast keinen gesetzlichen Anspruch auf Taschengeld. Deine Eltern können selbst bestimmen, ob, in welcher Höhe und wann sie dir Taschengeld geben.

Bankkonto

Verfügst du über ein regelmäßiges Einkommen, kannst du ab deinem 14. Geburtstag ein Konto eröffnen. Deine Erziehungsberechtigten müssen nicht zustimmen.

Du bekommst eine Bankkarte, mit der du beim Automaten in der Bank Geld beheben kannst. Durch das Bankkonto und die Bankkarte dürfen deine Lebensbedürfnisse nicht gefährdet werden.

Jugendliche ohne regelmäßiges Einkommen brauchen auch nach dem 14. Geburtstag die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten bei der Eröffnung eines Bankkontos.

Bankomatkarte

Vor dem 18. Geburtstag darf dir eine Bankomatkarte nur mit Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten ausgestellt werden.

Für Jugendliche mit regelmäßigem Einkommen gibt es eine Ausnahme: Sie bekommen ab dem 17. Geburtstag ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten eine Bankomatkarte.

Überziehungsrahmen

Mit einem Überziehungsrahmen kannst du mehr Geld beheben, als du am Konto hast. Banken dürfen unter 18-Jährigen einen Überziehungsrahmen geben. Voraussetzung ist ein regelmäßiges Einkommen.

Dafür verlangt die Bank Zinsen, die du zusätzlich zum geliehenen Geld zurückzahlst. Ein Erziehungsberechtigter muss dem Überziehungsrahmen zustimmen.

Mehr Infos:

www.help.gv.at/jugendliche (→ Rechte und Demokratie)

www.handywissen.at

www.saferinternet.at

Broschüre "The Cash on Tour", online unter www.infoup.at/geld

AUSZIEHEN & WOHNEN

Auf den folgenden Seiten bekommst du Antwort auf die Frage:

§ Ab wann darf ich von zu Hause ausziehen?

Grundsätzlich haben Eltern das Recht, den Aufenthaltsort des minderjährigen Kindes zu bestimmen. Dieses Recht erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Ausziehen mit Zustimmung der Eltern

Du kannst von zu Hause ausziehen, wenn deine Eltern damit einverstanden sind. Sie müssen weiterhin für deinen Unterhalt sorgen, solange du dich noch nicht selbst erhalten kannst. Zum Unterhalt gehören z.B. die Kosten für eine Wohnung, für Kleidung, Lebensmittel und eine Ausbildung.

Ausziehen ohne Zustimmung der Eltern

Ziehst du gegen den Willen deiner Eltern aus, können sie dich nach Hause holen lassen. Nimmt eine Person dich auf, um dich zu schützen, muss sie die Polizei, das Jugendamt oder deine Eltern informieren.

Falls die Situation für dich zu Hause nicht mehr erträglich ist, kannst du auch gegen den Willen deiner Erziehungsberechtigten ausziehen. Für den Auszug braucht es allerdings einen wichtigen Grund. Es reicht nicht, dass dir die Vorschriften und Regeln deiner Eltern nicht passen.

Es geht vielmehr um Situationen, in denen du bedroht bist, z.B. bei körperlicher und psychischer Gewalt oder wenn du vernachlässigt wirst. Lebst du in einer derartigen Situation, ist es notwendig, dass du dich an das Jugendamt (MAG ELF, Adresse S. 65) wendest.

Mietvertrag

Unter 18-Jährige dürfen einen Mietvertrag unterschreiben. Durch das Bezahlen der Miete darf dein sonstiger Lebensunterhalt nicht gefährdet sein. In der Praxis verlangen VermieterInnen die Unterschrift der Eltern.

Wohnort nach der Scheidung der Eltern

Nach einer Scheidung wird festgelegt, bei welchem Elternteil du in Zukunft hauptsächlich wohnen wirst. Selbst wenn du abwechselnd bei deinen Eltern wohnst, gibt es einen Wohnort, der dein Lebensmittelpunkt ist. Können die Eltern sich nicht einigen, trifft das Pflschaftsgericht eine Entscheidung. Vor dieser Entscheidung wirst du persönlich befragt und kannst deine Meinung sagen.

Möchtest du zu deinem anderen Elternteil ziehen, musst du dich an das zuständige Pflschaftsgericht wenden. Das ist das Bezirksgericht an deinem Wohnort. Ab deinem 14. Geburtstag kannst du in Fragen der Obsorge selbständig handeln und den Antrag auf Wohnortwechsel einbringen. Das Gericht entscheidet dann, was seiner Ansicht nach für dein Wohl am Besten ist.

Mehr Infos:

jugendinfo-Broschüre „Wohnen. Tipps und Infos für junge Leute“, online unter www.jugendinfowien.at/download



SCHULE & ARBEIT

Auf den folgenden Seiten bekommst du Antworten auf Fragen wie:

§ Ab wann und wie lange muss ich zur Schule gehen?

§ Ab wann darf ich eine Lehre beginnen oder eine Arbeit annehmen?

§ Welche Bestimmungen gelten für Jugendliche in der Arbeitswelt?

Schulpflicht

Die Schulpflicht dauert neun Jahre. Jugendliche, die mindestens ein Semester in Österreich leben, müssen die Schule besuchen. Die Schulpflicht endet mit dem 15. Lebensjahr.

Schul- und Berufswahl

Die Auswahl der Schule und des Berufs, den du erlernen sollst, treffen die Eltern. Bist du damit nicht einverstanden und ihr einigt euch nicht, kannst du dir ab dem 14. Geburtstag Unterstützung beim PflEGSCHAFTSgericht holen. Das ist in Wien das Bezirksgericht an deinem Wohnort.

Schulbesuch

Als SchülerIn bist du verpflichtet, den Unterricht zu besuchen. Fehlst du ohne Entschuldigung, kann die Schule eine Anzeige wegen Verletzung der Schulpflicht machen oder das Jugendamt informieren.

Ab dem 14. Geburtstag bist du strafmündig. Eine Anzeige wegen Verletzung der Schulpflicht betrifft dann nicht nur mehr deine Erziehungsberechtigten, sondern auch dich.

Berufschnuppertage

Beim Schnuppern verbringst du einige Tage in einem Betrieb und lernst den Beruf kennen. Du beobachtest die MitarbeiterInnen und darfst kleine Arbeiten ausprobieren. Für die Schnuppertage brauchst du die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Schnuppern dürfen:

- SchülerInnen während des Schuljahres im Rahmen der berufspraktischen Tagen und an fünf weiteren Tagen. Diese müssen vom Klassenverband genehmigt werden.
- SchülerInnen während der Ferien. Pro Firma und Kalenderjahr sind bis zu 15 Schnuppertage erlaubt.
- Jugendliche auf Arbeitssuche.

Mehr Infos:

www.biwi.at (→ Aus der Praxis → Berufsschnuppern)

Pflichtpraktikum

Pflichtpraktika sind im Lehrplan berufsbildender Schulen vorgesehen. Um deine Ausbildung abzuschließen, musst du in den Ferien eine bestimmte Anzahl an Arbeitsstunden und -erfahrungen sammeln.

Du schließt mit der Firma einen Praktikumsvertrag ab, in dem die Rechte und Pflichten beider Seiten geregelt sind.

Mehr Infos:

Broschüre „Ferien- und Nebenjobsuche“, online unter www.infoup.at/ferienjob

Betriebliche und überbetriebliche Lehre

Eine Lehre ist eine Ausbildung. Du arbeitest in einem Unternehmen oder einer Lehrwerkstätte und besuchst die Berufsschule. Um eine Lehre beginnen zu können, musst du 15 Jahre alt sein und die Schulpflicht erfüllt haben. Der Lehrvertrag muss von dir und einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

Hast du die Schulpflicht erfüllt, wirst aber erst im Laufe des Jahres 15 Jahre alt, kannst du mit 14 deine Lehre beginnen.

Arbeitsverhältnis

Ab deinem 15. Geburtstag und der Erfüllung der Schulpflicht, darfst du einen Dienstvertrag unterschreiben (z.B. für einen Ferien- oder Nebenjob).

Vor dem 15. Geburtstag darfst du nicht arbeiten. Du kannst im Haushalt mithelfen, kleinere Jobs erledigen, im Betrieb deiner Eltern/Verwandten aushelfen oder eine ehrenamtliche Tätigkeit übernehmen.

Arbeitszeit

Für Jugendliche unter 18 gelten eigene Gesetze, die die Arbeitszeit regeln:

Tages- und Wochenarbeitszeit

Jugendliche unter 18 dürfen täglich 8 und wöchentlich 40 Stunden arbeiten. Die tägliche Arbeitszeit kann überschritten werden, wenn z.B. Stunden eingearbeitet werden. In diesem Fall darfst du maximal 9 Stunden pro Tag arbeiten.

Arbeitsbeginn und Arbeitsende

Jugendliche unter 18 dürfen grundsätzlich zwischen 6:00 und 20:00 arbeiten.

Ausnahmen gibt es im Gastgewerbe und bei den Bäckern: Bäckerlehrlinge dürfen ab dem 15. Geburtstag um 4:00 mit der Arbeit beginnen. Im Gastgewerbe können Jugendliche ab dem 16. Geburtstag bis 23:00 beschäftigt werden.

Weitere Ausnahmen gibt es im Bereich der Krankenpflege, im Gesundheitsdienst sowie bei Theater- und Musikaufführungen.

Überstunden

Jugendliche unter 18 dürfen grundsätzlich keine Überstunden machen.

Ausnahme dürfen Jugendliche ab dem 16. Geburtstag eine halbe Stunde pro Tag für Vor- und Abschlussarbeiten (z.B. Reinigung) zusätzlich arbeiten.

Werden ausnahmsweise Überstunden gemacht, müssen sie mit einem Zuschlag von 50 % entlohnt werden.

Sonn- und Feiertage

An Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche unter 18 nicht arbeiten. Ausnahmen zu dieser Regelung gibt es im Gastgewerbe, in Krankenpflegeanstalten und Pflegeheimen, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, sonstigen Aufführungen und für Arbeiten auf Sport- und Spielplätzen.

Jugendliche unter 18 haben das Recht auf zwei aufeinander folgende freie Tage, einer davon ist der Sonntag.

Mehr Infos:

www.akwien.at (→ Broschüren → AK.BOX Angebote für die Jungen)

Arbeitserlaubnis für nicht-österreichische StaatsbürgerInnen

Für Jugendliche mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft gilt das Ausländerbeschäftigungsgesetz.

Ob du in Österreich arbeiten darfst, hängt von verschiedenen Dingen ab:

- der Staatsbürgerschaft
- der Art der Beschäftigung (z.B. Lehre, Ferienjob, Pflichtpraktikum, Werkvertrag)
- der Art der Aufenthaltsgenehmigung

Bei der Frage, ob du arbeiten darfst, unterstützt dich das Arbeitsmarkt-service für Jugendliche (Ausländerabteilung, 6., Gumpendorfer Gürtel 2b, Tel. 01/878 71).



**Danger
Explosive
atmosphere**

BEZIEHUNG & SEXUALITÄT

Auf den folgenden Seiten bekommst du Antworten auf Fragen wie:

§ Ab wann darf ich mit meinem Freund oder meiner Freundin schlafen?

§ Bekomme ich ohne Einwilligung der Eltern die Pille?

§ Wann darf ich heiraten oder meine Partnerschaft eintragen lassen?

Altersgrenzen für sexuelle Beziehungen

Ab dem 14. Geburtstag sind sexuelle Kontakte mit Geschlechtsverkehr erlaubt. Diese Altersgrenzen gelten für homo- und heterosexuelle Kontakte.

Der Kontakt muss freiwillig und von beiden Seiten gewollt sein. Der Altersunterschied spielt dabei keine Rolle.

Ausnahmen:

- Ist die jüngere Person 13 Jahre alt, die andere bis zu drei Jahre älter, ist der sexuelle Kontakt straffrei.
- Ist die jüngere Person 12 Jahre alt, die andere bis zu vier Jahre älter, sind sexuelle Kontakte ohne Geschlechtsverkehr (z.B. Petting) erlaubt.

Strafbar sind z.B.:

- Sexuelle Kontakte zwischen Autoritätspersonen (z.B. LehrerIn, TrainerIn) und Minderjährigen.
- Sexuelle Kontakte mit Minderjährigen, bei denen pornografische Bilder gemacht werden.
- Sexuelle Kontakte mit Minderjährigen, für die bezahlt wird.

- Sexuelle Kontakte mit Minderjährigen unter 16, bei denen eine Notlage ausgenutzt wird.
- Sexueller Kontakt, wenn du ihn nicht möchtest, aber dazu gezwungen wirst.

Pornografie

Pornografie ist die Darstellung von sexuellen Handlungen mit dem Ziel, den/die ZuseherIn zu erregen.

Jugendliche unter 18 dürfen pornografisches Material

- nicht verwenden (z.B. Anschauen im Internet)
- nicht besitzen (z.B. Downloaden)
- nicht weitergeben (z.B. Handyfilme tauschen)

Verhütung

Das Gesetz geht davon aus, dass einsichts- und urteilsfähige Jugendliche medizinische Fragen selbst entscheiden können. Diese Fähigkeit wird ab dem 14. Geburtstag angenommen. Ein Arzt oder eine Ärztin kann dir deshalb ab 14 die Pille oder andere Verhütungsmittel verschreiben.

„Pille Danach“

Die „Pille Danach“ ist eine Notfallsverhütung. Sie muss innerhalb von 72 Stunden nach der Verhütungspanne eingenommen werden. Die „Pille Danach“ (Vikela) bekommst du ab deinem 14. Geburtstag rezeptfrei in der Apotheke.

Es gibt noch andere Formen der Notfallsverhütung, die nach 72 Stunden wirksam sind. Diese sind aber rezeptpflichtig.

Schwangerschaftsabbruch

Ein Abbruch ist innerhalb der ersten drei Monate einer Schwangerschaft möglich. Ab dem 14. Geburtstag kannst du dich selbständig für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden.

Mütter unter 18 Jahren

Bist du noch nicht volljährig und Mutter, unterstützt dich das Jugendamt. Du bist für die Erziehung deines Kindes zuständig. Solange du minderjährig bist, übernimmt das Jugendamt die rechtliche Vertretung des Kindes.

Heirat

Heiraten können nur ehefähige Personen. Ab dem 18. Geburtstag bist du ehefähig. Willst du vorher schon heiraten, dann kannst du ab 16 für ehemündig erklärt werden. Das Gericht prüft, ob du für eine Ehe reif bist. Eine Ehe zwischen zwei Minderjährigen ist nicht möglich, eine/r der beiden muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem müssen deine Eltern der Eheschließung zustimmen.

Mit der Heirat ändert sich rechtlich für dich einiges: So gilt z.B. das Jugendschutzgesetz für dich nicht mehr, die Eltern sind nicht mehr zum Unterhalt verpflichtet.

Eine Heirat gegen deinen Willen (Zwangsheirat) ist verboten. Du musst selbst entscheiden können, wen und ob du überhaupt heiraten willst.

Eingetragene Partnerschaft

Eine eingetragene Partnerschaft ist zwischen zwei Personen des gleichen Geschlechts möglich. Beide müssen volljährig sein. Vorher ist eine eingetragene Partnerschaft nicht möglich.

Mehr Infos:

www.firstlove.at

www.rataufdraht.at

www.kija.at (→ FAQs)

jugendinfo-Broschüre „Sex ,n' Love. Von Liebe, Sex und anderen Dingen“, online unter www.jugendinfowien.at/download

KÖRPER & GESUNDHEIT

Auf den folgenden Seiten bekommst du Antworten auf Fragen wie:

§ Welche gesetzlichen Vorschriften gibt es fürs Piercen und Tätowieren?

§ Ab wann darf ich ins Solarium, wann ins Fitnesscenter?

§ Ab wann darf ich beim Arzt oder bei der Ärztin selbständig Entscheidungen treffen?

Piercing

Unter 14-Jährige dürfen nicht gepierct werden. Ab deinem 14. Geburtstag kannst du dich mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten piercen lassen. Auf diese Zustimmung kann verzichtet werden, wenn das Piercing voraussichtlich innerhalb von 24 Tagen verheilt.

Tattoo

Unter 16-Jährige dürfen nicht tätowiert werden. Mit (schriftlicher) Zustimmung der Eltern ist ab dem 16. Geburtstag das Tätowieren erlaubt.

Mehr Infos:

jugendinfo-Broschüre „Tattoos & Piercings“, online unter www.jugendinfowien.at/download

Solarium

Jugendliche unter 18 Jahre dürfen kein öffentlich zugängliches Solarium benützen. Der/die BetreiberIn muss das Alter kontrollieren, sonst macht er/sie sich strafbar.

Fitnessstudio

Das Mindestalter für die Benutzung eines Fitnesscenters wird vom/von der BetreiberIn festgelegt. Die Altersgrenzen sind unterschiedlich.

Bist du unter 18, darfst du einen Mitgliedsvertrag selbst unterschreiben, wenn die Kosten deinen Lebensunterhalt nicht gefährden. Es muss noch ausreichend Geld für die Bezahlung von Miete, Lebensmittel, Kleidung usw. übrig bleiben.

Medizinische Behandlungen

Das Gesetz geht davon aus, dass mündige Minderjährige grundsätzlich in der Lage sind, über medizinische Behandlungen zu entscheiden. Diese Entscheidungsfähigkeit wird ab dem 14. Geburtstag angenommen. Bei schweren Eingriffen ist aber in jedem Fall die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten notwendig.

Ab deinem 14. Geburtstag gilt die ärztliche Verschwiegenheitspflicht. Der Arzt oder die Ärztin darf deinen Eltern keine Auskunft geben.

Schönheitsoperationen

Bei Schönheitsoperationen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten notwendig. Es handelt sich um Eingriffe, die schwere Folgen für deine Gesundheit haben können.

Mit einem eigenen Einkommen können unter 18-Jährige finanzielle Verpflichtungen eingehen. Die Ausgaben dürfen den Lebensunterhalt nicht gefährden. Die Kosten einer Schönheitsoperation übersteigen in den meisten Fällen das Einkommen eines Jugendlichen. Deshalb brauchst du die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Krankenversicherung

Solange du kein oder nur ein geringes Einkommen hast, bist du bei einem Elternteil mitversichert. Du hast eine eigene E-Card, die du ab deinem 14. Geburtstag selbst unterschreiben kannst. Die E-Card musst du bei jedem Arztbesuch mitnehmen. Sie ist der Nachweis deiner Krankenversicherung.

Ab dem 14. Geburtstag wird dir persönlich das Leistungsblatt der Sozialversicherung zugesandt. In diesem Leistungsblatt scheinen alle ärztlichen Leistungen des Vorjahres auf.



**NO
ALCOHOL**

SUCHT & DROGEN

Auf den folgenden Seiten bekommst du Antwort auf die Frage:

§ Welche gesetzlichen Vorschriften gelten für legale und illegale Suchtmittel?

Illegale Suchtmittel

Welche Substanzen verboten sind, wird im Suchtmittelgesetz geregelt. Das Wiener Jugendschutzgesetz verbietet Jugendlichen zusätzlich alle Rausch- oder Suchtmittel.

Rausch- und Suchtmittel darfst du nicht

- erwerben (kaufen, sich schenken lassen, tauschen)
- besitzen
- erzeugen
- befördern
- verarbeiten
- einem/r anderen anbieten, überlassen oder verschaffen.

Legale Suchtmittel

Tabakwaren

Jugendliche dürfen ab dem 16. Geburtstag Tabakwaren (z.B. Zigaretten) kaufen und in der Öffentlichkeit rauchen.

SchülerInnen dürfen in der Schule und bei schulbezogenen Veranstaltungen nicht rauchen.

Alkohol

Im Wiener Jugendschutzgesetz ist geregelt, dass Jugendliche ab dem 16. Geburtstag Alkohol kaufen und trinken dürfen. Dabei wird nicht unterschieden, um welche Art von Alkohol (z.B. Bier oder Schnaps) es sich handelt.

Der Konsum von Alkohol in der Schule und bei Schulveranstaltungen ist verboten, egal wie alt du bist.

Suchtmittelkonsum in der Schule

Für den Konsum von Suchtmitteln in der Schule gibt es eine besondere Vorgangsweise: Steht ein/e SchülerIn unter Verdacht, wird der/die SchulleiterIn verständigt. Der Verdacht muss begründet sein. Es genügt nicht, wenn ein/e LehrerIn einen Missbrauch vermutet.

Der/die SchulleiterIn informiert die Erziehungsberechtigten und schickt den/die SchülerIn zu einer schulärztlichen Untersuchung. Bestätigt sich der Verdacht, werden gesundheitsbezogene Maßnahmen angeordnet (z.B. Beratung, ärztliche Behandlung, Therapie). Weigert sich der/die SchülerIn diese Maßnahmen einzuhalten, informiert die Schule das Gesundheitsamt.

Diese Vorgangsweise gilt nur für die Schule. Wird ein/e SchülerIn außerhalb der Schule erwischt, folgt eine Anzeige.

Mehr Infos:

www.checkyourdrugs.at

www.drogenhilfe.at

jugendinfo-Broschüre „Cannabis. Informationsbroschüre für junge Menschen“

jugendinfo-Broschüre „Alkohol. Informationsbroschüre für junge Menschen“

jugendinfo-Leporello „Sucht. Die schnelle Info für junge Leute“
alle online unter www.jugendinfowien.at/download



FREIZEIT & REISEN

Auf den folgenden Seiten bekommst du Antworten auf Fragen wie:

§ Wie lange darf ich abends ausgehen?

§ Gibt es Orte, die für mich verboten sind?

§ Ab wann darf ich den Führerschein machen?

§ Ab wann darf ich alleine verreisen?

Unterwegs am Abend und in der Nacht

Ausgehzeiten

Das Wiener Jugendschutzgesetz legt fest, wie lange Jugendliche am Abend ohne erwachsene Begleitperson in Lokalen, auf Straßen und Plätzen unterwegs sein dürfen:

- bis zu deinem 14. Geburtstag: bis 22:00
- zwischen 14 und 16 Jahren: bis 1:00

Wer sich außerhalb dieser Zeit auf dem Heimweg befindet, wird nicht bestraft.

Ab 16 Jahren gibt es keine gesetzlichen Beschränkungen mehr.

Das Gesetz gibt den Maximalrahmen vor. Die Entscheidung, wie lange du tatsächlich ausgehen darfst, treffen die Erziehungsberechtigten.

Unter 16-Jährige dürfen vor 5:00 ohne Begleitperson nicht im öffentlichen Raum unterwegs sein, außer es gibt einen wichtigen Grund (z.B. Arbeitsweg für Bäckerlehrling).

Diese Bestimmungen gelten nur für Wien, Niederösterreich und das Burgenland. In den anderen Bundesländern gelten andere Regelungen in Bezug auf das Unterwegssein am Abend und in der Nacht.

Begleitperson

Bist du außerhalb dieser Zeiten unterwegs, muss eine Begleitperson dabei sein. Begleitpersonen müssen volljährig sein und deine Erziehungsberechtigten müssen ihr die Aufsichtspflicht übertragen haben.

Ausweis

Bei einer Kontrolle musst du dich ausweisen können, um zu beweisen, dass du die Tätigkeit, die du gerade machst, (z.B. um 1:00 in der Nacht noch auf der Straße zu sein) schon ausüben darfst. Daher solltest du stets einen Lichtbildausweis bei dir haben.

Österreichische StaatsbürgerInnen müssen keinen Ausweis bei sich haben, nicht-österreichische StaatsbürgerInnen schon.

Diskos, Partys, Konzerte & Co

Bei manchen Veranstaltungen (z.B. Konzerten) musst du ein Mindestalter erreicht haben, um sie besuchen zu können. So kann es durchwegs vorkommen, dass bei manchen Veranstaltungen der Zutritt ab dem 16. Geburtstag, bei anderen z.B. erst ab dem 18. oder 19.

Geburtstag möglich ist. Diese Bestimmung gilt auch, wenn du eine gültige Eintrittskarte hast.

Verbotene Orte

Das Wiener Jugendschutzgesetz verbietet Jugendlichen unter 18 den Aufenthalt in Räumen und Orten, in denen Jugendliche in ihrer Entwicklung gefährdet werden können.

Das sind z.B.

- Wettbüros und Spielhallen
- Lokale, in denen es um Prostitution geht
- Swinger-Clubs und Peepshows
- Lokale, in denen vorwiegend hochprozentiger Alkohol verkauft wird (Branntweinschänken).

Glücksspiel

Unter 18-Jährige dürfen nicht an Glücksspielen teilnehmen. Sie dürfen sich nicht an Orten aufhalten, an denen in erster Linie um Geld gespielt wird. Du darfst kein Wettbüro, keine Spielhalle und kein Casino betreten. Das Verbot bezieht sich auch auf die Benützung von Spielautomaten und auf Glücksspiele im Internet.

Außerdem darfst du dich bis zu deinem 14. Geburtstag nicht an Orten (z.B. normale Gasthäuser) aufhalten, an denen mehr als zwei Spielapparate aufgestellt sind.

Brief- und Rubellose und andere Lotterierprodukte kannst du ab deinem 16. Geburtstag kaufen. Wetten sind für unter 18-Jährige aber verboten.

Computerspiele

In Wien dürfen Computer- und Videospiele nur mit einer Altersangabe verkauft werden. Gültig sind die PEGI und die USK-Kennzeichnung. Erst wenn du das angegebene Alter erreicht hast, darf dir das Spiel verkauft werden.

Filme

Kino

In Wien sind Kinofilme ohne Jugendzulassung ab dem 16. Geburtstag freigegeben. Die Jugendzulassung legt ein Mindestalter fest. Diese Altersgrenze gilt auch, wenn du in Begleitung eines Erwachsenen ins Kino gehst. Der Film muss für dein Alter freigegeben sein.

Videothek und Geschäfte

Beim Verleih und Verkauf muss das Jugendschutzgesetz berücksichtigt werden. Das Wiener Jugendschutzgesetz verbietet die Weitergabe von Medien, die die Entwicklung gefährden. Dies gilt z.B. für Filme mit Gewaltszenen oder pornografischen Inhalten.

Mehr Infos:

www.kja.at (→ Themen → Jugendschutz)

www.help.gv.at/jugendliche

(→ Rechte und Demokratie → Jugendrechte)

www.bmwfj.gv.at/jugend (→ Jugend → Jugendschutz)

www.bupp.at (→ Jugendliche)

jugendinfo-Leporello „Wiener Jugendschutzgesetz“, online unter www.jugendinfowien.at/download

Führerscheine

Führerschein B

Ab dem 17. Geburtstag kannst du die Prüfung für den „Führerschein mit 17“ ablegen. Damit kannst du mit einem Auto fahren. Die Anmeldung bei einer Fahrschule und der Beginn der Ausbildung sind ab dem 16. Geburtstag möglich.

Mit der theoretischen und praktischen Ausbildung für den regulären Führerschein kannst du sechs Monate vor deinem 18. Geburtstag beginnen.

Mopedausweis

Ab dem 15. Geburtstag können Jugendliche den Mopedausweis machen. Mit der Ausbildung darfst du ein halbes Jahr vor deinem 15. Geburtstag beginnen. Bei der Anmeldung musst du eine schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorlegen.

Ohne Zustimmung der Eltern kannst du erst ab 16 den Mopedausweis machen.

Mehr Infos:

www.help.gv.at/jugendliche (→ Freizeit und Mobilität)

Alleine Verreisen

Eltern haben das Recht, den Aufenthaltsort ihres minderjährigen Kindes zu bestimmen. Mit ihrer Zustimmung kannst du auch unter 18 ohne Begleitung eines Erwachsenen auf Reisen gehen.

Bei der Entscheidung, dich alleine verreisen zu lassen, müssen deine Eltern die Art der Reise, das Alter und deine Selbständigkeit berücksichtigen. Tun sie das nicht, kann ihnen die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht vorgeworfen werden.

„Reiseerlaubnis“

Sinnvoll ist es, eine schriftliche Zustimmung der Eltern, eine Art „Reiseerlaubnis“ mitzunehmen. Darin sollte die Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten und die telefonische Erreichbarkeit stehen – am besten auch in Englisch oder der jeweiligen Landessprache. Falls jemand unterwegs vermutet, dass du ausgerissen bist, kannst du damit das Gegenteil beweisen und ersparst dir Schwierigkeiten.

Gesetze des Reiselandes

Für jugendliche Reisende gelten die Jugendschutzgesetze des Urlaubslandes. Dinge, die zu Hause erlaubt sind, können auf Reisen verboten sein (z.B. Altersgrenzen für sexuelle Kontakte, Ausgehzeiten).

Mehr Infos:

www.bag-jugendschutz.de (→ Online-Service)

Broschüre „auf & davon. Junges Reisen in Europa“, online unter www.infoup.at/auf-und-davon

Personalausweis und Reisepass

Abhängig vom Land, in das du reist, brauchst du einen Personalausweis oder einen Reisepass. Mit dem Personalausweis kannst du in die meisten Länder innerhalb Europas reisen. Für andere Länder brauchst du hingegen einen Reisepass.

Ab dem 14. Geburtstag kannst du mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten einen Personalausweis oder Reisepass beantragen. Vorher muss der Antrag von einem Erziehungsberechtigten gestellt werden.



Tøm bilen...
før tyven gjør det!

Empty your car...
before a thief does!

POLIZEI & GERICHT

Auf den folgenden Seiten bekommst du Antwort auf die Frage:

§ Was passiert, wenn ich gegen ein Gesetz verstoße?

Delikts- und Straffähigkeit

Bis zum 14. Geburtstag sind Jugendliche deliktsunfähig und strafunmündig. Strafbare Handlungen bleiben aber nicht ohne Folgen: Es können andere Maßnahmen angeordnet werden (z.B. Beratung und Belehrung).

Ab deinem 14. Geburtstag bist du deliktsfähig und strafmündig. Du musst für strafbare Handlungen die Verantwortung übernehmen.

In den einzelnen Gesetzen sind für Verstöße Strafen vorgesehen. Es gibt Verstöße gegen das Verwaltungsrecht und das Strafrecht.

Umgang mit Polizei und Gericht

Kommst du mit Polizei und Gericht in Kontakt, gelten zwei wichtige Grundsätze:

- Lass dich rechtlich beraten. Adressen von Beratungsstellen findest du auf den Seiten 65 und 66.
- Bleibe in deiner Aussage bei der Wahrheit.

Verwaltungsrecht

Eine Strafe nach dem Verwaltungsrecht bekommst du z.B. wenn du die Verkehrsregeln nicht beachtest oder gegen das Jugendschutzgesetz verstößt.

Es gibt verschiedene Arten von Verwaltungsstrafen:

- Abmahnung

Bei kleinen Delikten kann es zu einer Abmahnung kommen. Verstößen Jugendliche gegen das Jugendschutzgesetz, sieht das Gesetz z.B. ein Informations- und Beratungsgespräch vor.

- Geldstrafe

Die Geldstrafe wird in Tagsätzen bemessen. Kannst du die Strafe nicht bezahlen, musst du die vorgesehenen Tagsätze als Ersatzfreiheitsstrafe in Haft ableisten.

Bist du mit einer Geldstrafe nicht einverstanden, kannst du dagegen Einspruch erheben. Dann wird in einem Verfahren über die Höhe der Strafe bestimmt.

- Verfall

Beim Verfall werden verbotene Gegenstände abgenommen (z.B. Waffen, verbotene Medien).

Jugendstrafrecht

Straftaten sind z.B. Diebstahl, Körperverletzung, gefährliche Drohungen, Erpressung und der Besitz von Waffen.

Straftaten werden vor Gericht verhandelt. Das Gesetz behandelt jugendliche StraftäterInnen nicht gleich wie erwachsene. Deshalb gilt für minderjährige Jugendliche das Jugendstrafrecht mit besonderen Regelungen. Zum Beispiel sind fast alle Strafen für Jugendliche auf die Hälfte herabgesetzt.

Ab dem 18. Geburtstag gilt das Strafrecht für Erwachsene. Für junge Erwachsene bis zum 21. Geburtstag sind einige besondere Regelungen vorgesehen; z.B. die Höhen der Strafen sind niedriger und während einer Vernehmung bei der Polizei darf eine Vertrauensperson dabei sein.

Strafverfahren

Polizei

Ein Strafverfahren beginnt mit einer Befragung bei der Polizei. Bekommst du eine schriftliche Ladung, musst du hingehen. Ansonsten machst du dich strafbar.

Zur Aussage bei der Polizei kann eine erwachsene Person, der du vertraust, mitkommen. Wirst du zur Polizei mitgenommen, kannst du verlangen, dass eine Vertrauensperson benachrichtigt wird, bevor du deine Aussage machst.

Du hast das Recht zu erfahren

- warum du bei der Polizei erscheinen musst.
- ob du Zeuge oder Beschuldigte/r bist.

Als Zeuge musst du eine Aussage machen, als Beschuldigte/r einer Straftat kannst du die Aussage verweigern.

Am Ende deiner Aussage wird ein Protokoll gemacht, das du unterschreiben musst. Mit deiner Unterschrift bestätigst du, dass dieses Protokoll zusammenfasst, was du ausgesagt hast.

Strafanzeige

Die Polizei leitet die Strafanzeige und die Ergebnisse ihrer Befragungen an die Staatsanwaltschaft weiter. Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob das Verfahren eingestellt wird oder ob Anklage erhoben wird und es zu einem Strafverfahren kommt.

In einem Strafverfahren müssen Jugendliche einen Anwalt oder eine Anwältin haben. Wer sich keinen rechtlichen Beistand leisten kann, kann Verfahrenshilfe beantragen und bekommt einen Anwalt oder eine Anwältin zugeteilt.

Einstellung des Verfahrens/Rücktritt von der Verfolgung

Selbst wenn eine Straftat vorliegt, muss es nicht zu einem Urteil kommen. Die Staatsanwaltschaft oder der/die RichterIn haben die Möglichkeit, von der Verfolgung zurückzutreten bzw. das Verfahren einzustellen. Voraussetzung ist, dass du keine schwere Straftat begangen hast. Stattdessen können andere Schritte gesetzt werden.

Ausgang eines Strafverfahrens

Im Laufe eines Verfahrens wird geklärt, ob der/die Verdächtige schuldig oder nicht schuldig ist. Am Ende des Strafverfahrens fällt ein Urteil in dem die Strafe festgelegt wird:

- **Schuldspruch ohne Strafe**

Handelt es sich um keine schwere Straftat und würde gegen dich nur eine geringe Strafe verhängt werden, so spricht dich der Richter zwar schuldig, verhängt aber keine Strafe.

- **Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe, bedingte Strafe**

Die Art und die Höhe der Strafe werden im Urteil festgelegt, die Strafe wird aber vorübergehend ausgesetzt. Innerhalb einer festgesetzten Probezeit darfst du keine neue Straftat begehen. Ansonsten tritt die Strafe in Kraft.

- **Geldstrafe**

Bei Straftaten, bei denen eine Geldstrafe vorgesehen ist, legt der/die RichterIn die Höhe fest. Die Strafe wird in Tagsätzen angegeben. Bezahlst du nicht, musst du die festgelegten Tagsätze in Haft verbringen.

- **Freiheitsstrafe**

Eine Freiheitsstrafe musst du in einem Gefängnis verbüßen. Für Jugendliche ab dem 16. Geburtstag sieht das Gesetz eine maximale Haftstrafe von 15 Jahren vor.

Strafregister

Im Strafregister werden alle strafrechtlichen Verurteilungen eingetragen. In der Strafregisterbescheinigung scheinen Jugendstrafen bis zu einer Höhe von sechs Monaten nicht auf. Diese Bescheinigung braucht man z.B. oft bei Bewerbungen.

Nach einer bestimmten Zeit werden die meisten Verurteilungen gelöscht. Das nennt man Tilgung. Eine getilgte Verurteilung darf weder in Strafregisterauskünften noch in Strafregisterbescheinigungen aufgenommen werden oder darin auf irgendeiner Weise zu sehen sein.

Verwaltungsstrafen scheinen nicht im Strafregister auf. Für Jugendliche mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft können sie aber trotzdem zum Problem werden; z.B. beim Antrag auf die österreichische Staatsbürgerschaft.

Mehr Infos:

www.taschenanwaeltin.at

www.kija.at (→ FAQs)

Schadenersatz

Straftaten können Folgen für andere Personen haben. Deshalb kann zusätzlich zu einer Strafanzeige eine Klage wegen Schadenersatz folgen. Bei Jugendlichen unter 14 Jahren können die Aufsichtspersonen zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie die Aufsichtspflicht verletzt haben. Ab dem 14. Geburtstag bist du selbst für den Schaden verantwortlich.

Opfer einer Straftat

Werden Jugendliche zum Opfer einer Straftat, haben sie das Recht besonders geschützt, betreut und unterstützt zu werden. Das nennt man Opferschutz. Jugendliche und ihre Angehörigen werden beim Verfahren vor Gericht z.B. von MitarbeiterInnen der Prozessbegleitung unterstützt.

Mehr Infos:

www.prozessbegleitung.co.at

www.opfer-notruf.at



MITBESTIMMEN & WÄHLEN

Auf den folgenden Seiten bekommst du Antworten auf Fragen wie:

§ Was bedeutet Mitbestimmung?

§ Ab wann darf ich wählen?

§ Wie kann ich in der Schule und in der Arbeitswelt mitbestimmen?

Jugendliche haben das Recht bei Sachen, die sie betreffen, mitzubestimmen. Mitbestimmung bedeutet z.B.

- eine Meinung zu äußern und gehört zu werden
- mitentscheiden zu können
- an Projekten mitzuarbeiten
- bei einer Wahl für eine bestimmte Partei oder Person zu stimmen.

Politische Mitbestimmung

Auf politischer Ebene kannst du ab dem 16. Geburtstag wählen.

Du kannst:

- deine Stimme für eine Partei und/oder eine/n KandidatIn abgeben
- bei Volksbefragungen und -abstimmungen deine Meinung zu einem Thema äußern.

Wählen dürfen österreichische StaatsbürgerInnen, die am Wahltag 16 Jahre alt sind und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Um dich als KandidatIn zur Wahl zu stellen, musst du das 18. Lebensjahr vollendet haben. Um als BundespräsidentIn zu kandidieren, musst du jedoch mindestens 35 Jahre alt sein.

Nicht-österreichische EU-BürgerInnen sind bei Wahlen zum Europäischen Parlament und in Wien bei den Bezirksvertretungswahlen wahlberechtigt.

Für alle gilt, dass sie ihren Hauptwohnsitz in Wien haben müssen.

Mitbestimmung in der Schule

KlassensprecherIn

SchülerInnen ab der 5. Schulstufe haben das Recht, KlassensprecherIn zu werden. Alle SchülerInnen einer Klasse sind berechtigt, den/die KlassensprecherIn zu wählen.

In der Hauptschule wählen die KlassensprecherInnen einer Schule eine/n SprecherIn. Diese/r vertritt die SchülerInnen im Schulforum, wo er mit LehrerInnen und Eltern über Angelegenheiten der Schule diskutiert.

SchulsprecherIn

Wenn du eine AHS besuchst, darfst du ab der 9. Schulstufe SchulsprecherIn werden. Der/die SchulsprecherIn vertritt die SchülerInnen im Ausschuss der Schulgemeinschaft. Dort treffen sich VertreterInnen der Eltern, der LehrerInnen und SchülerInnen. Sie diskutieren und beschließen Angelegenheiten der Schule (z.B. schulbezogene Veranstaltungen, Hausordnung).

Alle SchülerInnen der 9. Schulstufe einer AHS dürfen den/die SchulsprecherIn wählen.

Mitbestimmung in der Arbeitswelt

Jugendvertrauensrat im Betrieb

In einem Betrieb in dem dauernd mindestens fünf Minderjährige beschäftigt sind, kann ein Jugendvertrauensrat gewählt werden. Der Jugendvertrauensrat vertritt die Interessen der Jugendlichen im Betrieb.

Wählen dürfen alle Jugendliche unter 18 Jahren, die im Unternehmen angestellt sind.

Die KandidatInnen müssen am Tag der Wahl

- unter 21 Jahre alt sein
- mindestens sechs Monate im Betrieb gearbeitet haben
- EU-BürgerInnen oder gleichgestellt sein.

Jugendvertrauensrat in der überbetrieblichen Lehre

Jugendliche, die eine überbetriebliche Lehre machen, wählen einen Vertrauensrat für ihren Standort. Dieser vertritt ihre Interessen gegenüber der Ausbildungseinrichtung. Wählen und gewählt werden dürfen alle Lehrlinge, die am jeweiligen Standort beschäftigt sind.

Mehr Infos:

www.mitbestimmung-wien.at

www.polipedia.at

www.politik-lexikon.at



DIES & DAS

Grundwehr- und Zivildienst

Stellung

Mit dem 17. Geburtstag beginnt für männliche Österreicher die Wehrpflicht. Du bekommst schriftlich die Aufforderung zur Stellung zu erscheinen.

Bei der Stellung wirst du untersucht und es wird festgestellt, ob du tauglich, untauglich oder vorübergehend untauglich bist. Ab deinem 18. Geburtstag kannst du einberufen werden.

Antrag auf Zivildienst

Nach der Stellung hast du sechs Monate Zeit, eine Zivildiensterklärung abzugeben. Ab sechs Monate nach der Stellung kann der Einberufungsbefehl für den Grundwehrdienst jederzeit kommen. Dann ist es zu spät, eine Zivildiensterklärung abzugeben.

Mehr Infos:

jugendinfo-Infoblatt „tauglich – was nun?“, online unter www.jugendinfowien.at/download

Waffen

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen

- keine Waffen
- keine Munition und
- keine Knallpatronen besitzen.

Das Waffengesetz bestimmt, welche Gegenstände eine Waffe sind und Jugendliche nicht besitzen und verwenden dürfen.

Verboten ist auch der Kauf und Besitz von Gegenständen, die wie Waffen aussehen und mit einer echten Waffe verwechselt werden können (z.B. Softguns). Diese gelten als jugendgefährdende Gegenstände und sind durch das Wiener Jugendschutzgesetz verboten.

Paintball

Paintball ist ein Spiel mit Gasdruckwaffen und Farbmunition. Gespielt wird in Hallen und in Anlagen im Freien.

In Wien darf man erst ab dem 18. Lebensjahr Paintball spielen. Die ZuschauerInnen müssen ebenfalls volljährig sein.

Feuerwerkskörper

Feuerwerkskörper sind Knallkörper aller Art. Jugendliche dürfen nur bestimmte Arten von Feuerwerken kaufen und abfeuern. Auf der Verpackung ist eine Kategorie angegeben. Anhand dieser Kategorie, kannst du feststellen, ob diese Art von Feuerwerk für dich erlaubt ist.

Erlaubt ist der Kauf und die Verwendung von:

- Wunderkerzen, Knallfröschen und -bonbons (Kategorie F1) ab 12 Jahren
- Knallfröschen, Baby-Raketen (Kategorie F2) ab 16 Jahren
- Rauch-, Bengal- und Schellackpulver (Kategorie S1) ab 16 Jahren

Unabhängig vom Alter dürfen Feuerwerkskörper der Kategorie F2 im Orts- und Wohngebiet nicht abgefeuert werden. Genauso verboten ist das Knallen in der Nähe von Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäusern oder in der Nähe einer Menschengruppe.

ENDLICH 18 – VOLLJÄHRIGKEIT

Mit deinem 18. Geburtstag bist du volljährig. Alle besonderen Bestimmungen, die für Jugendliche unter 18 gelten, treffen nicht mehr auf dich zu:

- Du bist voll geschäftsfähig, kannst selbständig handeln und Rechtsgeschäfte ohne Einschränkung abschließen.
- Deine Erziehungsberechtigten sind nicht mehr deine gesetzlichen Vertreter.
- Das Kinder- und Jugendschutzgesetz gilt für dich nicht mehr.
- Du bekommst das passive Wahlrecht. Das heißt, du kannst dich bei einer Wahl als KandidatIn aufstellen lassen. Die einzige Ausnahme ist die Kandidatur zum/zur BundespräsidentIn. Dafür muss man mindestens 35 Jahre alt sein.
- Du kannst ohne Erlaubnis deiner Eltern aus der elterlichen Wohnung ausziehen.
- Du bist nicht mehr automatisch in der Krankenversicherung deiner Eltern mitversichert.
- Du darfst ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten heiraten.
- Es gilt das Erwachsenenstrafrecht. Bis zu deinem 21. Geburtstag gibt es noch einige Ausnahmen.
- Die Familienbeihilfe bekommst du weiter, wenn du eine Ausbildung machst.

In einigen Bereichen gibt es für Volljährige Einschränkungen. Erst ab dem 21. Geburtstag kannst du zum Beispiel:

- einen Waffenpass und eine Waffenbesitzkarte für eine genehmigungspflichtige Waffe beantragen.
- bei fast allen Autovermietern einen PKW oder Kleintransporter mieten.
- den Führerschein für alle Fahrzeuge (Motorräder, LKWs) machen.



BERATUNGSSTELLEN

Hier findest du allgemeine Informations- und Beratungseinrichtungen für Jugendliche. Weitere Adressen bekommst du direkt bei uns in der wienXtra-jugendinfo oder in der Datenbank www.sozialinfo.wien.at.

KJA – Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien

9., Alserbachstraße 18

Tel. 01/707 70 00

post@jugendanwalt.wien.gv.at

www.kja.at

Mo-Fr 9:00-17:00

MAG ELF – Servicestelle

3., Rüdengasse 11

Tel. 01/4000-8011

service@ma11.wien.gv.at

www.wien.gv.at/menschen/magelf

Mo-Fr 8:00-18:00

Mädchentelefon

Tel. 0800/21 13 17

maedchen@wien.at

www.frauen.wien.at/servicestellen

Mo-Fr 13:00-17:00

Jugendarbeit der Männerberatung

10., Senefeldergasse 11/8

Tel. 01/603 28 28

jugendarbeit@maenner.at

www.maenner.at/jugendarbeit

Mo-Do 9:00-12:00, 16:00-20:00

Jugendberatung MEN – Männergesundheitszentrum

Kaiser Franz Josef-Spital

10., Kundratstraße 3

Tel. 01/601 91-5454

kfj.men@wienkav.at

www.men-center.at

Mo, Mi, Do 9:00-13:00

Rat auf Draht

Tel. 147 (Rund um die Uhr)

Onlineberatung über die Website

www.rataufdraht.at

wienXtra-jugendinfo

1., Babenbergerstraße 1/Ecke Burgring

Tel. 4000-84 100

jugendinfowien@wienXtra.at

www.jugendinfowien.at

<http://foren.wienxtra.at>

Mo, Di, Mi 14:00-19:00, Do, Fr, Sa 13:00-18:00



REGISTER

Alimente, siehe Unterhalt.....	12, 13
Alkohol	36
Alleine Verreisen.....	44
Altersgrenzen für sexuelle Beziehungen	27
Arbeitsurlaubnis.....	25
Arbeitsverhältnis	23
Arbeitszeit.....	23, 24
Ausgang eines Strafverfahrens.....	51
Ausgehen	39, 40
Ausweis	40, 45
Bankkonto	16
Bankomatkarte.....	17
Berufsnuppertage	22
Besuchsrecht	12
Computerspiele.....	42
Delikts- und Straffähigkeit	47
Eingetragene Partnerschaft.....	30
Eltern	9, 10
Erziehungsberechtigte.....	10
Familienbeihilfe.....	13
Familienname.....	10
Feuerwerk	60
Filme.....	42
Fitnessstudio.....	32

Freiheitsstrafe	51
Führerschein	43
Gefängnis, siehe Freiheitsstrafe	51
Gericht	47
Geschäftsfähigkeit	15
Glücksspiel	41
Heirat	13, 29
Illegale Suchtmittel	35
Jugendschutzgesetz	7, 35, 36, 39, 41, 42, 48, 60
Jugendstrafrecht	49
Jugendvertrauensrat	57
Kindergeld, siehe Familienbeihilfe	13
Kinderrechtskonvention	5
KlassensprecherIn	56
Krankenversicherung	33
Legale Suchtmittel	35
Lehre	23
Medizinische Behandlungen	32
Menschenrechte	5
Mietvertrag	19
Mopedausweis	43
Mütter unter 18 Jahren	29
Obsorge	11, 12
Opfer einer Straftat	53
Paintball	60
Pflichtpraktikum	22

Piercing.....	31
Pille Danach	28
Polizei.....	47
Pornografie	28
Reiseerlaubnis	44
Religion	10
Schadenersatz	53
Schönheitsoperationen	32
Schul- und Berufswahl.....	21
Schulbesuch	21
Schulpflicht.....	21
SchulsprecherIn	56
Schwangerschaftsabbruch	29
Selbständig Wohnen.....	18
Solarium	31
Stellung	59
Strafanzeige.....	50
Strafregister	52
Strafverfahren	49
Sucht	35
Suchtmittelkonsum in der Schule	36
Taschengeld	16
Tattoo	31
Überziehungsrahmen	17
Unterhalt.....	12, 13
Verbotene Orte	41

Verhütung	28
Verwaltungsrecht.....	48
Volljährigkeit.....	62
Waffen	60
Wählen	55
Wehrdienst.....	59
Wohnort nach der Scheidung der Eltern	19
Zivildienst	59



www.jugendinfowien.at

KINDER- & JUGEND



ANWALTSCHAFT WIEN

Impressum:

wienXtra in Kooperation mit der MA 13-Fachbereich Jugend

F.d.l.v.: Stefan Kühne

Redaktion: Mag^a Birgit Schrentewein

Grafik: Stefan Rauter

Fotos: Fotolia

Alle: 1082 Wien, Friedrich Schmidt-Platz 5

Druck: Walla, 1050 Wien

Oktober 2010

Die Informationen in dieser Broschüre wurden anwaltlich überprüft.

Sie ersetzen keine rechtliche Beratung.

Die aktuellsten Rechtsinfos findest du unter
www.jugendinfowien.at/jugendrecht.

wienXtra-jugendinfo

INFOS

TICKETS

BERATUNG

MOBILE INFO

EU-Programm JUGEND IN AKTION

Tel. 01/4000-84 100)

1., Babenbergerstraße 1/Ecke Burgring

Mo, Di, Mi 14:00-19:00

Do, Fr, Sa 13:00-18:00

jugendinfowien@wienxtra.at

www.jugendinfowien.at

<http://foren.wienXtra.at>